13. **SATZUNG**
der Gemeinde Schiffdorf,
Landkreis Cuxhaven, vom 16.12.2021
über den Bebauungsplan Nr. 106
„Kita an der Wesermünder Straße“,
Ortschaft Wehdel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 106 „Kita an der Wesermünder Straße“, Ortschaft Wehdel bestehend aus der Planzeichnung und der textlichen Festsetzung, als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 17.12.2021
Az.: 60\; 612601-155

Gemeinde Schiffdorf
Wärner
Bürgermeister
(L.S.)

Der Bebauungsplan Nr. 106 „Kita an der Wesermünder Straße“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 106 „Kita an der Wesermünder Straße“, Ortschaft Wehdel, durch schwarze Umrandung dargestellt.

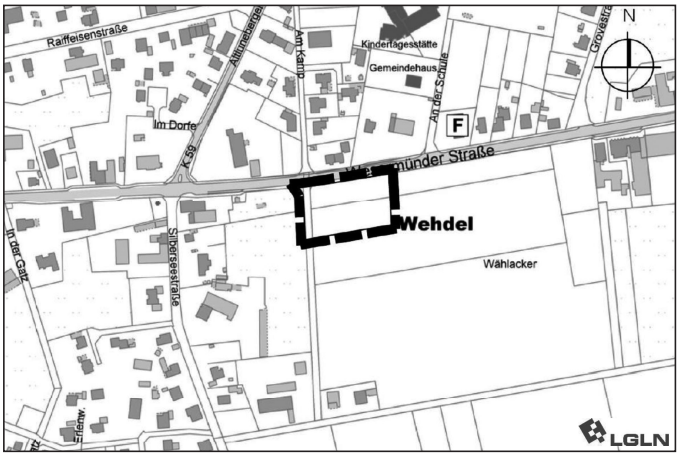

Der Bebauungsplan Nr. 106 „Kita an der Wesermünder Straße“, Ortschaft Wehdel, seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr,
Donnerstag zusätzlich	15:00 bis 18:00 Uhr.

Zusätzlich besteht die Gelegenheit, den Bebauungsplan Nr. 106 „Kita an der Wesermünder Straße“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung unter

https://www.schiffdorf.de/wirtschaft-bauen/planung/abgeschlossene-bauleitplanungen/
sowie https://uvp.niedersachsen.de einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 106 „Kita an der Wesermünder Straße“, Ortschaft Wehdel, in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 21.12.2021

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wärner